

Baumfällung/Gehölzschnitt in Vegetationsperiode beantragen

Nach geltendem Naturschutzrecht ist es innerhalb der Vegetationsperiode (01.03. bis 30.09.) grundsätzlich unzulässig, Bäume die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Zulässig sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Darunter fällt der Rückschnitt des jährlichen und damit unverholzten Zuwachses bei Hecken.

Diese Regelungen dienen dem allgemeinen Artenschutz. Damit soll sichergestellt werden, dass den wildlebenden Tieren genügend Lebensraum zum Verweilen, zur Fortpflanzung, zum Unterschlupf aber auch als Futter und Nistmaterial zur Verfügung steht. Gerade in der dicht besiedelten Stadt ist die Einhaltung dieser Artenschutzbestimmungen wichtig, die nicht nur dem Schutz der wildlebenden Vogelarten, sondern auch dem Schutz von Insekten, Säugern, Amphibien und Reptilien dienen sollen.

Planmäßig anfallende bzw. regelmäßige Gehölzschnittmaßnahmen zur Unterhaltung der Straßen, Wege oder Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung oder das längst überfällige Herunterschneiden der Büsche im Privatgarten sind daher für den Herbst und Winter einzuplanen.

Trotzdem kann es vorkommen, dass aufgrund eines extrem schneereichen Winters, unvorhersehbarer Ereignisse oder schwerwiegender persönlicher Gründe die eine oder andere wichtige Gehölzschnittmaßnahme/ Fällung nicht in der vom Gesetzgeber dafür vorgesehenen Zeit erfolgen konnte und sich diese auch nicht weiter aufschieben lässt. Hierfür wird die gesetzliche Möglichkeit der Befreiung vorgesehen. Diese kann nur im Ausnahmefall, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, durch die untere Naturschutzbehörde mittels kostenpflichtigem Bescheid gewährt werden. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

Maßnahmen, die zur Abwendung realer, unmittelbarer Gefahren im Rahmen der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen, sind von der Genehmigungspflicht freigestellt. Diese Fälle sind vor der Realisierung der Fällung/ des Schnittes zu dokumentieren (Foto und kurze Beurteilung/ Bestätigung durch Fachpersonal), damit bei Bedarf die Rechtmäßigkeit der Maßnahme geprüft werden kann.

In der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar können Gehölze genehmigungsfrei geschnitten oder gefällt werden, sofern es sich nicht um höhlenreiche Einzelbäume (gesetzlich geschützte Biotope), Bäume in Schutzgebieten nach Naturschutzrecht oder Bäume, mit Greifvogelnestern (Horste) handelt.

Hiervon unberührt bleiben die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Chemnitz.

Kosten

67,36 EUR pro Stunde, abhängig vom Bearbeitungsaufwand

Zahlungsmöglichkeiten

Überweisung

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Befreiung vom Verbot des Gehölzschnittes/Baumfällung im Zeitraum vom 1. März bis 30. September (Kopie)**
- **Lageplan/-skizze mit eingetragenen zu beseitigenden Gehölz(en) (Kopie)**
- **Fotos**

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht
- gesetzlicher Vertreter

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- durch persönliche Vorsprache nach Terminvereinbarung
- schriftlich per Post
- schriftlich per Fax
- per E-Mail durch Anhängen des ausgefüllten Formulars und der ggf. erforderlichen Unterlagen im PDF-Format

Weitere Hinweise:

- Um Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Anliegens zu vermeiden, senden Sie das Formular bitte einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ein.

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-3643 (Herr Schimmel)
- E-Mail: umweltamt.naturschutz@stadt-chemnitz.de

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid
- Antwortschreiben

Zustellung:

- Bescheide per Post
- Antwortschreiben per Post oder E-Mail

Bearbeitungszeit

Bei Vorliegen des vollständigen Antrages ca. 4 Wochen.

Rechtsgrundlagen

- § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (Grundsatz)
- § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 4 Bundesnaturschutzgesetz (Ausnahmen)
- § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (Befreiung)

Gegen den Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

Weitere Informationen

Die Fäll-/Schnittgenehmigung ist befristet.

Zu beachten sind artenschutzrechtliche Bestimmungen nach Bundesnaturschutzgesetz, wonach in den zu fällenden Gehölzen keine besetzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (bspw. Vogelnester, Fledermausquartiere) besonders oder streng geschützter Tierarten (hierzu zählen bspw. alle europäischen Vogelarten, Fledermäuse, Hornissen) vorhanden sein dürfen.

Zu beachten sind außerdem die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Chemnitz und des Denkmalschutzes sowie Festsetzungen zum Erhalt von Gehölzen in Bebauungsplänen oder Satzungen.

<https://www.chemnitz.de/>

Zuständige Stelle

Umweltamt

Abt Untere Naturschutzbehörde

Technisches Rathaus

Friedensplatz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 3602

Fax: +49 371 488 3696

E-Mail.: umweltamt.naturschutz@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten